

Eine rechtliche Betreuung wird vom zuständigen Amtsgericht für erwachsene Menschen eingerichtet, die aufgrund einer psychischen Erkrankung, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre persönlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht erledigen können. Die Betreuten sind Menschen jeden Alters, die in ihrer eigenen Wohnung leben oder in einer Einrichtung. Das Amtsgericht legt fest, in welchen Aufgabenkreisen die Betreuerin/der Betreuer Unterstützung gibt: z.B. Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsvorsorge. Durch den persönlichen Kontakt versucht der Betreuer, seine Entscheidungen im Sinne des Betroffenen zu treffen.

Beispiele

Annette M. ist 83 Jahre, sie lebt im Altenheim und ist pflegebedürftig. Eine leichte Demenz macht sich bemerkbar. Ihre geldliche Lage überblickt sie nicht mehr. Das heißt für ihre Betreuerin, dass sie die Heimkosten überweist und gemeinsam mit der alten Dame überlegt, was sie braucht und wofür Sie ihr Taschengeld ausgeben möchte. Frau M. freut sich immer über Besuch und erzählt gerne von ihrer Kindheit. Aufgrund der zunehmenden Demenz wird die Betreuerin auch den Aufgabenkreis Gesundheit übernehmen.

Rainer G. ist 20 Jahre alt, er lebt in einer Wohngruppe für geistig Behinderte. Da seine Eltern verstorben sind, freut er sich, wenn sein Betreuer zum Geburtstag kommt und auch sonst etwas mit ihm unternimmt. Sein Betreuer kümmert sich vor allem um die Geldangelegenheiten und hat hier auch einen Einwilligungsvorbehalt, da Herr M. schon verschiedene Handyverträge unterschrieben hat und auch gerne im Internet Bestellungen tätigt ohne das Geld dafür zu haben.

Diese Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen. Jeder Betreuungsfall ist anders und benötigt unterschiedlich engagierte BetreuerInnen.

Wie werde ich Betreuer/Betreuerin?

Interessierte wenden sich an die Betreuungsstelle und erhalten ausführliche Information und Beratung.

In einem Gespräch werden die Wünsche abgefragt (an welchem Ort möchte ich betreuen, lieber einen Mann oder eine Frau, interessiert mich eher eine leichte oder eine schwierige Betreuung,...) und mit den Gesuchen abgeglichen. Sobald eine passende Betreute oder ein passender Betreuer gefunden ist, kommt es zusammen mit der/dem zuständige/n SachbearbeiterIn zu einem persönlichen Kennenlernen. In den nächsten 14 Tagen sollte bei einem positiven Verlauf, die/der potentielle BetreuerIn noch mal den Kontakt zum Betreuten suchen.

Erklärt sich die/der Betreute und die/der potentielle BetreuerIn zur Übernahme bereit, wird ein Betreuervorschlag an das Gericht geschickt. Der Richter lädt dann zu einer Anhörung zur Betreuerbestellung ein und fertigt den Beschluss mit den Aufgabenkreisen.

Die Rechtspflegerin fertigt den Betreuerausweis und händigt diesen mit einer Belehrung aus.

Wie werde ich unterstützt?

Mit ihren Fragen können Sie sich jederzeit an die Betreuungsstelle, den Betreuungsverein oder die Rechtspflege des Amtsgerichts wenden. Von den Machmits finden regelmäßig Einführungstage statt und in Hildesheim und Alfeld Betreuertreffen. Jeder ehrenamtliche BetreuerIn hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Man kann wählen zwischen dem tatsächlichen Auslagenersatz (nach Aufstellung, Einreichung von Belegen usw.) oder der Gewährung der Aufwandspauschale. Diese beträgt ab 01.08.2013: 399,00,- € pro Betreuungsfall und Betreuungsjahr. In der Regel macht der ehrenamtliche Betreuer seinen Aufwandsersatz bei der zuständigen Rechtspflegerin zusammen mit seinem jährlichen Betreuungsbericht mittels eines kurzen Vordruckes geltend.

Aufgaben und Besonderheiten

Als ehrenamtlicher Betreuer kommt jeder Bürger mit durchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Bewältigung des eigenen Lebensalltages in Frage. Die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und die Betreuung persönlich zu gestalten sowie andere akzeptieren zu können, sind weitere Voraussetzungen.

Persönliche Voraussetzungen:

- Soziales Engagement
- Einsatz- und Zuverlässigkeit
- Kontaktfähigkeit
- Bereitschaft zur persönlichen Betreuung, d. h. die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie sie üblicherweise auch für einen selbst zu besorgen wären.

Wissen und Kenntnisse:

- Betreuungsrecht allgemein (wird durch Einführungsseminare gewährleistet)
- Allgemeine Kenntnisse zu den üblichen Leistungs- oder Behördenstrukturen

Jeder Betreuer kann auf eigenen Antrag zu jeder Zeit wieder aus dem Betreuungsverhältnis durch Beschluss des Amtsgerichtes entlassen werden.

